

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 88.

Dienstag den 29. März.

1870.

## Abonnements = Einladung auf das Leipziger Tageblatt.

(Auflage 8200 Exemplare.)

Das „Leipziger Tageblatt“, **Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts**, und in Verbindung mit dem „Leipziger Anzeiger“ **Amtsblatt für den Rath der Stadt Leipzig**, beginnt mit dem 1. April 1870 ein neues Quartal und es werden Bestellungen in unterzeichneter Expedition (Johannisgasse Nr. 4 u. 5) angenommen; auswärtige Interessenten aber wollen sich deshalb an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden. Der Preis beträgt

**vierteljährlich 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Thlr. pränumerando,**

durch die Post bezogen, **ohne Postzuschlag, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Thlr.**

Ankündigungen aller Art werden eine breite oder zwei Spaltzeilen in Bourgoischrift zu 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ngr., in größerer Schrift nach Verhältnis berechnet, für solche Inserate aber, welche auf Verlangen gleich nach dem Texte, unter dem Redaktionsstriche, Platz finden sollen, ist pro Spaltzeile 2 Ngr. zu bezahlen. Jede Beleg-Nummer kostet 1 Ngr. Anzeigen werden angenommen in der Expedition (Johannisgasse Nr. 4. u. 5) so wie in den Wochentagen auch in der Buchhandlung von Otto Klemm (Universitätsstraße im Fürstenhaus) und im Local-Comptoir Hainstraße Nr. 21.

**Für eine Extrabeilage sind 8 Thaler Beilegegebühren zu vergüten.**

**Das Tageblatt wird früh 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr ausgegeben und enthält die bis zum vorhergehenden Abend eingelaufenen wichtigsten politischen und Börsen-Nachrichten in telegraphischen Original-Depeschen.**

Leipzig, im März 1870.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

### Bekanntmachung,

die Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit — in Liquidation — zu Nürnberg betreffend.

Das königliche Ministerium des Innern beabsichtigt, die der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit, früher zu Ludwigshafen, jetzt zu Nürnberg, in Liquidation, erteilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Sachsen zurückzuziehen.

Wer etwa gegen die genannte Feuerversicherungsgesellschaft noch Entschädigungsansprüche zu erheben hat, wird in Gemäßheit §. 30 der zum VI. Abschnitte des Brandversicherungsgesetzes gehörigen Ausführungsverordnung vom 20. October 1862 aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen und längstens bis zum 15. Mai dieses Jahres bei der königlichen Brandversicherungs-Commission anzumelden, indem außerdem im Verwaltungswege auf dieselben keine Rücksicht genommen werden kann.

Dresden, am 17. Februar 1870.

Königliche Brandversicherungs-Commission.

Schmidt.

Rudolph.

### Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf wiederholt bei mir angebrachte Beschwerden über muthwilliges Peitschenknallen Seiten der Geschirrführer, namentlich in der Nähe von Reitern, bringt die unterzeichnete Amtshauptmannschaft in Erinnerung, daß alles **unnützig** und **muthwillige** Knallen mit der Peitsche bei Strafe verboten ist, und daß die Aufsichtsorgane angewiesen sind, dießfallsige Contravenienten bei ihren respectiven Obergkeiten zur Bestrafung anzuzeigen.

Gleichzeitig mache ich namentlich die von auswärts nach Leipzig kommenden Geschirrführer darauf aufmerksam, daß in Leipzig und dessen Weichbild, also von den nächsten Dörfern an, des gesteigerten Fahrverkehrs wegen, alles Fuhrwerk stets auf der rechten Seite der Straßen und Wege sich zu halten hat, und daß im öffentlichen Interesse auf strenge Durchführung dieser unumgänglich notwendigen Fahrordnung gehalten werden muß.

Auch will ich ausgesprochener Zweifel wegen nicht unterlassen, ausdrücklich zu bemerken, daß entgegenkommenden Reitern ebenso, wie entgegenkommenden Fuhrwerken **rechts** auszuweichen ist.

Leipzig, am 24. März 1870.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Flaymann.

### Zum Valedictionsactus im Nicolai-Gymnasium

Dienstag den 29. März, Vormittags 9 Uhr

ladet im Namen des Lehrercollegiums ergebenst ein

Dr. Lipsius,